

Zwangs- und Dringlichkeitsmassnahmen, um gewalttätigen Demonstrationen entgegenzutreten

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 21. Juni 2010 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat (*TGR* 2010, S. 1061) ersucht Grossrat Stéphane Peiry den Staatsrat, einen Bericht auszuarbeiten über die Zwangs- und Dringlichkeitsmassnahmen, die ihm angebracht erscheinen, um gewalttätigen Demonstrationen entgegenzutreten.

Er weist insbesondere hin auf die Demonstration gegen die « Polizeigewalt » vom 12. Juni 2010, welche die Intensität der Gewalt gezeigt hat, zu der extremistische, maskierte und verummte Demonstranten fähig sind. Ebenfalls nimmt er Bezug auf die Demolierung der Bar « Elvis et moi » im Jahr 2008.

Grossrat Stéphane Peiry ist der Meinung, dass die geltende Gesetzgebung es nicht erlaubt, wirksam gegen diese Art von Veranstaltung vorzugehen. Er stellt fest, dass es in der Verantwortung der Behörden liegt, die juristischen Werkzeuge und die entsprechenden Zwangsmassnahmen anzupassen. Unter diesem Aspekt lädt er den Staatsrat ein, namentlich folgende Massnahmen zu prüfen:

- Einführung einer vorbeugenden Kontrollmassnahme;
- Schaffung eines Gerichts für frisch begangene Straftaten;
- Verbot, maskiert oder verummmt zu demonstrieren.

Antwort des Staatsrates

1. Zunächst ist kurz auf die Ereignisse zurückzukommen, die Grossrat Stéphane Peiry hauptsächlich dazu bewogen haben, sein Postulat einzureichen. Am 12. Juni 2010 haben an die hundert Personen, wovon 40 verummmt waren, in den Strassen Freiburgs demonstriert. Sie wollten damit zwei junge Franzosen unterstützen, die im Rahmen einer tödlich endenden Verfolgungsjagd auf der Autobahn A1 festgenommen worden waren. Anlässlich der Demonstration waren klassische Rauchbomben und Leuchtraketen in Richtung des Zentralgefängnisses geworfen worden. Die Ordnungskräfte konnten die Demonstration mit Hilfe von Gummigeschossen auflösen. Es erfolgten rund vierzig Festnahmen; zwei Polizeibeamten sind im Rahmen ihres Einsatzes verletzt worden.
2. Es ist hervorzuheben, dass in strafrechtlicher Hinsicht seit dem 1. Januar 2011 die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) die 26 bis dahin bestehenden kantonalen Strafprozessordnungen ersetzt. Während die Tatbestandsmerkmale weiterhin einheitlich nach dem Strafrecht definiert werden, werden die Täter nunmehr ebenfalls alle nach den gleichen Prozessregeln verfolgt und abgeurteilt. Diese Neuheit sollte eine Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung bewirken und einen zusätzlichen Faktor für die Rechtssicherheit und die Gleichheit vor dem Gesetz bilden. Sie wird den Kantonen jedoch in prozessualer Hinsicht, namentlich was die Fristen für Interventionen anbelangt, keinen Handlungsspielraum mehr überlassen.

Mit dem Inkrafttreten der StPO ist nicht nur die freiburgische Strafprozessordnung hinfällig geworden. Erforderlich waren in der Tat auch die Ausarbeitung kantonaler

Vollzugsverordnungen und Anpassungen der kantonalen Gerichtsorganisation. In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat am 31. Mai 2010 das Justizgesetz (JG) angenommen, das Fragen der Gerichtsorganisation gesetzlich verankert und Bestimmungen zum Vollzug eidgenössischer Verfahrensgesetze umfasst (Strafverfahren, aber auch Zivilverfahren und Strafverfahren, soweit diese auf Jugendliche anwendbar sind).

Wenn auch das Strafverfahren nun auf eidgenössischer Ebene geregelt ist, wird die Gerichtsorganisation grundsätzlich weiterhin Sache der Kantone sein. Es stellt sich daher die Frage, ob auf organisatorischer Ebene Massnahmen getroffen werden könnten, um ein Einschreiten der Justiz gegenüber gewissen Arten von Delinquenten wie jenen, die bei gewalttätigen Demonstrationen auftreten, zu erleichtern. Es ist darauf hinzuweisen, dass die allgemeinere Frage der Schaffung eines Gerichts für frische begangene Verbrechen bereits im Anschluss an das Postulat Nr. 230.03 Jacques Morand Gegenstand eines Berichtes bildete. Der Staatsrat hatte damals festgestellt, dass die freiburgische Strafprozessordnung bereits eine unverzügliche Bestrafung wegen frisch begangener kleinerer Straftaten erlaubte; er verwarf deshalb das Konzept eines eigens dafür zuständigen Gerichtes.

3. Was die Polizeimassnahmen anbelangt, ist das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1) im Rahmen der Umsetzung des JG ebenfalls geändert worden. Bereits bei dieser Gelegenheit sind bewährte polizeiliche Praktiken gesetzlich verankert worden. Abgesehen von der im neuen Artikel 30b PolG vorgesehenen polizeilichen Generalklausel, die es erlaubt, ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen zu treffen, können namentlich die Fernhaltung, die Anhaltung oder die Identitätsfeststellung einer Person genannt werden, um die öffentliche Ordnung und/oder Sicherheit aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen (vgl. Art. 31d ff. PolG).

Dennoch ist es angebracht abzuklären, ob der Polizei im Rahmen gewalttätiger Demonstrationen nicht weitere Rechte eingeräumt werden sollten. In Betracht gezogen werden könnten eventuell Massnahmen, wie sie im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) und im Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (SGF 559.71) vorgesehen sind.

4. Was das Vermummungsverbot bei Demonstrationen anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass einige Kantone (namentlich Zürich, Bern, Basel-Stadt, Genf und Waadt) bereits eine solche Vorschrift kennen, auch wenn diese in Wirklichkeit nicht immer leicht durchzusetzen ist.
5. Zusammenfassend befürwortet der Staatsrat jede Massnahme, die eine wirksame Bekämpfung gewalttätigen Verhaltens im Rahmen von Demonstrationen zum Ziel hat. Er ist in diesem Sinne bereit, die Situation in allen Einzelheiten zu analysieren und dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen. Er betont dabei, dass diese Studie eine Ergänzung sein wird zum Bericht zum Postulat Nr. 2044.08 Gabrielle Bourguet (Sicherheitskonzept), welcher die bestehenden und die im Sicherheitsbereich anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen noch zu entwickelnden Massnahmen aufgezeigt hat.

Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat folglich, dieses Postulat erheblich zu erklären.

Freiburg, den 21. Dezember 2010